# VERORDNUNG (EWG) Nr. 334/80 DER KOMMISSION

## vom 13. Februar 1980

## zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für Saatgut hinsichtlich der Anwendung der ECU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/79 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die ECU wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 652/79 in die gemeinsame Agrarpolitik eingeführt. Zur Anwendung dieser Verordnung müssen für Saatgut Übergangsmaßnahmen erlassen werden, um den Übergang auf das neue Währungssystem zu erleichtern.

Die Saatgutbeihilfen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/78 des Rates (3) für die Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 in RE festgesetzt. Bei einer späteren Änderung dieser Verordnung durch die Verordnung (EWG) Nr. 2879/79 des Rates (4) wurden die in RE ausgedrückten Beträge in ECU ausgedrückt. Einige der Beträge, die sich bei Umrechnung der in RE festgesetzten Beträge in Landeswährung und nach Multiplikation mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 ergeben, entsprechen nicht genau den Beträgen, die man bei Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge in die Landeswährung erhält.

Der Übergang von der früheren Regelung auf die Regelung der ECU dürfte jedoch nicht zu einer Änderung der in Landeswährung ausgedrückten Beträge führen. Die genannten Unterschiede beruhen auf einer gewissen Auf- oder Abrundung und könnten in einigen Fällen Schwierigkeiten aufwerfen. Um dies zu vermeiden, sollte für eine sich auf das Wirtschaftsjahr 1979/80 erstreckende Übergangszeit vorgesehen werden, daß die Beihilfebeträge in Landeswährung gegenüber den am 1. August 1979, an dem der den Beihilfeanspruch für das betreffende Wirtschaftsjahr begründenden Tatbestand erfüllt war, geltenden Beträgen unverändert bleiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die im Wirtschaftsjahr 1979/80 zu gewährenden Saatgutbeihilfen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1347/78 sind in Landeswährung gleich den am 1. August 1979 geltenden Beträgen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1978, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 325 vom 21. 12. 1979, S. 5.